



Deutsche Leichte Sprache für öffentliche Stellen

Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzung

Stefanie Koehler/Rocío Bernabé Caro

Stefanie Koehler/Rocío Bernabé Caro
Deutsche Leichte Sprache für öffentliche Stellen

Stefanie Koehler/Rocío Bernabé Caro (Hg.)
Verwaltungskommunikation
Band 1

Stefanie Koehler/Rocío Bernabé Caro

Deutsche Leichte Sprache für öffentliche Stellen

Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzung

Die empfohlenen Kriterien wurden von Nutzenden Deutscher Leichter Spracher geprüft.

ISBN 978-3-7329-0914-8

ISBN E-Book 978-3-7329-9034-4

ISSN 2939-9173

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11
Erklärung zur Anerkennung der Vielfaltigkeit und Einzigartigkeit jedes Menschen	12
1 Allgemeine Informationen	13
1.1 Europäischer Rechtsrahmen für öffentliche Stellen	13
1.2 Rechtliche Verpflichtungen für Leichte Sprache in der deutschen Bundesgesetzgebung	15
1.3 Gesetzliche Verpflichtung auf Bundesebene	17
1.4 Gesetzliche Umsetzung für öffentliche Stellen auf Landesebene	17
1.5 Gesetzliche Umsetzung für öffentliche Stellen auf allen Ebenen	19
1.6 Zielgruppe	22
1.7 Herausforderungen der Zielgruppe	24
1.8 Demographie und Mehrfachbehinderung	25
1.9 Standards Deutscher Leichter Sprache	27
Übersicht über Normen	27
Übersicht über Verweise	29

2 Sammlung der Mindestanforderungen	31
2.1 Methodik	31
2.2 Tabellarische Darstellung der Mindestanforderungen	33
3 Empfehlungen	35
3.1 Terminologische Sprachverwendung	35
3.2 Worttrennung	38
3.3 Gendern	40
3.4 Anordnung von Bildern zum Text	41
3.5 Qualität	46
4 Sammlung der technischen Mindestanforderungen	53
4.1 Validierung der Mindestanforderungen	58
5 Ergebnisdarstellung der Validierung	61
6 Übersicht der Mindestanforderungen	67
Prinzip 1: Wahrnehmbar	69
Prinzip 2: Bedienbar	109
Prinzip 3: Verständlich	139
Prinzip 4: Robust	170
Schlussbetrachtung	173
Literaturverzeichnis	177

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gesetzliche Verortung der BITV 2.0 in der Landesgesetzgebung	18
Tab. 2: Prüfkriterien und Ampel	34
Tab. 3: Kernkompetenzen von Fachexperten und Prüfexperten	51
Tab. 4: Kriterien zur Beurteilung	61
Tab. 5: Kriterien-Tabelle	61
Tab. 6: Referenztable der EN 301549	175

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schriftsprachliches Handeln als doppelter Übersetzungsprozess	42
Abb. 2: Die Platzierung von Bildern auf der linken Seite vom Text unterstützt das Aktivieren vom Vorwissen unmittelbar vor dem Lesen	43
Abb. 3: Model zur Einbindung von Prüfexperten in den Übersetzung- und Beratungsprozess	50
Abb. 4: Mit Sehvermögen	70
Abb. 5: Ohne Sehvermögen	70
Abb. 6: Dekoratives Bild. Mit Sehvermögen	71
Abb. 7: Dekoratives Bild. Ohne Sehvermögen	71
Abb. 8: Aufwendiges Layout	80

Abb. 9: Vereinfachtes Layout ohne Verluste	80
Abb. 10: Richtige Reihenfolge von Überschriften. H1 ist verborgen	82
Abb. 11: Keine Informationsverluste trotz unterschiedlicher Ausrichtung	87
Abb. 12: Linksbündig und Flattersatz	99
Abb. 13: Überlappung der Inhalte	104
Abb. 14: Aufbau vom Namen einer Titelseite	120
Abb. 15: Link mit eindeutigem Zweck	122
Abb. 16: Sichtbarer Fokus vom Logo mit Link	128
Abb. 17: Sichtbarer Fokus vom ausgewählten Menüpunkt	128
Abb. 18: Brotkrümel-Pfad auf der Webseite von Netzwerk Leichte Sprache	129
Abb. 19: Zeiger-Gesten	133
Abb. 20: Direkte Erklärung im Text	142
Abb. 21: Direkte Erklärung mit anschließendem Beispiel	143
Abb. 22: Abkürzung erklärt	146
Abb. 23: Rückmeldungen zu Fehlern	158
Abb. 24: Beschriftungen und Anweisungen sind klar	161

Vorwort

Liebe Leser*innen,

Der vorliegende Ratgeber soll öffentliche Stellen eine praktische Hilfe zur Umsetzung barrierefreier Angebote Deutscher Leichter Sprache auf Webseiten sein. Der Ratgeber ist auf die spezifischen Bedarfe öffentlicher Stellen ausgerichtet und bietet Informationen zur gesetzlichen Verpflichtung, den normativen Grundlagen einer gebrauchstauglichen, zugänglichen und barrierefreien Gestaltung sowie Informationen zu den Zielgruppen Deutscher Leichter Sprache.

Der Ratgeber beinhaltet sinnvolle Programmierkriterien mit Erklärungen und stellt Bezüge zu Regelwerken Deutscher Leichter Sprache her. Anhand praktischer Beispiele wird die Bedeutung der Kriterien aus der Sicht der Menschen mit Beeinträchtigungen erläutert.

Der Ratgeber enthält keine Übersetzungsregeln, aber Empfehlungen für Textschaffende. Der Ratgeber führt von der theoriwissenschaftlichen Grundlage Deutscher Leichter Sprache, aus den Informationen zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 5 BITV, in praktische Anwendungsempfehlung. Die Verweise auf aktuelle Regelwerke sind durch Vorschläge der Autoren im Falle fehlender Verweise ergänzt.

Der Ratgeber möchte öffentliche Stellen und interessierte Menschen in ihrem Informationsbedarf und Umsetzungsvorhaben unterstützen. Deutsche Leichte Sprache in digitalen Anwendungen unterliegt gleichzeitig sprachlichem und technischem Wandel, mit demographisch zunehmend getriebener Zahl an Nutzenden. Daher bedarf sie einer komplexen und personenzentrierten Betrachtung, die Menschen unter dem Aspekt einer begleitenden chronischen Erkrankung oder Mehrfachbeeinträchtigung das bestmögliche Nutzer*innen-Erleben bereitstellt.

Autorenverzeichnis

Dr. Rocío Bernabé

Professorin für barrierefreie Kommunikation, technische Redakteurin und Expertin für zugängliche digitale Information und Formate.

Internationale Hochschule – SDI München

rocio.bernabe@sdi-muenchen.de

Dr. Stefanie Koehler, M.A.

Expertin für Leichte Sprache in digitalen Anwendungen, Lehrbeauftragte für barrierefreie Kommunikation im Fachbereich Soziale Arbeit und Rehabilitation, Hochschule Koblenz

s.e.koehler@online.de

Wir danken unseren Co-Autoren für Ihre Mitwirkung:

Janina Spang

Prüferin und Beraterin von Leichter Sprache in digitalen Anwendungen und Webseiten, gelernte Kauffrau für Bürokommunikation.

Alois Wieshuber

Gruppenleitung barrierefreie Webentwicklung Pfennigparade WKM GmbH.

Angnieszka Witkowska

CCST – Barrierefreiheit, Usability, UX Dataport.

Nils Wöbke

Experte für Inklusion und barrierefreie Kommunikation, Leitung Büro für Barrierefreiheit – capito Mecklenburg-Vorpommern im Lebenshilfswerk Hagenow, Vorstand Landesverband Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern.

Besonderer Dank gilt den Prüfexperten, die in vielen Arbeitsstunden diesen Ratgeber im Hinblick auf ihre Bedarfe getestet, beratend begleitet, durch Vorschläge verbessert und am Ende für gut befunden haben:

Janina Spang, Jelka Peric, Johannes Beer, Andreas de Biasio, Jasper Gaude, Martin Hoffmeister und Thomas Müller.

Einleitung

Dieser Ratgeber wurde durch ein inklusives Expertenteam für Deutsche Leichte Sprache erstellt. Er enthält allgemeine Informationen in **Teil 1** sowie konkrete Empfehlungen zu technischen, darstellend-sprachlichen und interaktiven Umsetzungsempfehlungen in **Teil 2**.

Die Erstellung erfolgte unter Maßgabe der Verpflichtung zur Bereitstellung Deutscher Leichter Sprache gemäß § 4 BITV 2.0¹ und soll im Hinblick auf Anlage 2 den Teil 2 BITV 2.0 weiterentwickeln und somit auch § 3 Abs. 2 BITV 2.0 konkretisieren. Weiterhin enthält der Ratgeber darüberhinausgehende Empfehlungen zur gelungenen digitalen Umsetzung von Deutscher Leichte Sprache in **Teil 3**.

Der Ratgeber wurde nach Maßgabe des § 8 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der damit verbundenen Bedeutung des Nutzungskontextes von Prüfaxperten validiert. Eine Liste technischer Kriterien sowie deren Validierung befindet sich in **Teil 4**. Im gesamten Dokument wird die Möglichkeit des gleichzeitigen Vorkommens verschiedener Behinderungsformen für die Zielgruppe berücksichtigt. Unter diesem Aspekt versucht der Ratgeber Mindestanforderungen zu fassen, die ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit anstreben. **Teil 5** gibt Einblick in die Sammlung der technischen Anforderungen, sprachlichen Bezügen und die Akzeptanz der Nutzenden, ebenfalls in Form einer Validierung durch Prüfaxperten.

Teil 6 beschreibt die methodische Betrachtungsweise der Mindestanforderungen und stellt die Kriteriensammlung entsprechend der vier Erfolgsprinzipien gemäß WCAG 2.1 detailliert vor. Die Sammlung stellt Bezüge zwischen technischen, sprachlichen und gebrauchstauglichen Anforderungen her. Praxisbeispiele erläutern die Ziele der Kriterien. Außerdem werden Übereinstimmungen zwischen technischen Kriterien und sprachlichen Regeln

.....
1 Bundesministerium-der-Justiz, 2019.

ausgewiesen. In der Auflistung werden Ausblicke auf die neuen Kriterien der WCAG 2.2² und ihre Ziele gegeben.

Teil 7 fasst die gewonnenen Erkenntnisse in einer Schlussfolgerung zusammen.

Erklärung zur Anerkennung der Vielfältigkeit und Einzigartigkeit jedes Menschen

Die Textschaffenden erkennen in diesem Text alle Geschlechteridentitäten an.

Daher adressiert die direkte Anrede alle Lesenden mit dem Gender-Stern.

Die Textschaffenden erkennen unterschiedliche Bedarfe der Barrierefreiheit im Verstehen und Wahrnehmen an.

Daher findet bei Personenbezeichnungen oder personenbezogenen Worten die neutrale oder die männliche Form Anwendung.

Auf diese Weise soll eine möglichst gleichberechtigte und wertschätzende Sprachform Ausdruck finden, die der Vielfalt aller Menschen gleichermaßen begegnet.

.....
2 W3C-Working-Draft, 2021.

1 Allgemeine Informationen

Stefanie Koehler

1.1 Europäischer Rechtsrahmen für öffentliche Stellen

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26.10.2016³ verpflichtet öffentliche Stellen zur Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen. Ziel ist die Schaffung eines barrierefreien Zuganges auf Grundlage gemeinsamer Anforderungen. Auf diese Weise soll Bürgern Zugang zu Diensten des öffentlichen Sektors, zur Ausübung ihrer Rechte ermöglicht werden.

Grundlage schuf hierfür die [digitale Agenda für Europa](#)⁴ von 2015. Mit dem [eGovernment Aktionsplan 2016–2020](#)⁵ zur Öffnung des legalen Online-Zugangs bekräftigt die europäische Kommission die Bedeutung der Umsetzung barrierefreier Anwendungen für öffentliche Stellen. Dafür nennt die Richtlinie (EU) 2016/2102⁶ als Grundsätze des barrierefreien Zugangs Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständnis und Robustheit. Das heißt, die Informationen und Komponenten der Benutzerschnittstelle müssen den Nutzenden in einer Weise dargestellt werden, dass:

- ▶ sie diese **wahrnehmen** können;
- ▶ sie diese **bedienen** können; d. h., Nutzende müssen die Komponenten der Benutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können;

.....
3 Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Text von Bedeutung für den EWR), 2016.

4 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung-Deutschland, 2015.

5 EUR-Lex, 2006.

6 Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, 2021.

- ▶ sie diese **verstehen** können; d. h., die Informationen und die Handhabung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein; und
- ▶ **robust** sind; d. h., die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, interpretiert werden können.

Um eine gelungene Umsetzung der beschriebenen Grundsätze zu ermöglichen, spezifiziert der Ratgeber als Anwendungsbereiche textuelle und nicht textuelle Informationen, Formulare, Dokumente sowie Interaktionen.

Zur Überwachung der Maßnahmen öffentlicher Stellen, findet der [Durchsetzungsbeschluss EU 2018/1523](#)⁷ Anwendung, unter Verpflichtung der Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB). Für öffentliche Stellen sind diese Vorschriften anzuwenden auf Webauftritte seit dem 23.09.2020 und auf ihren mobilen Anwendungen ab 23.06.2021. Zum [Stand der Barrierefreiheit](#)⁸ berichten die Mitgliedstaaten spätestens beginnend mit dem 23.12.2021.

Wissen kompakt

Deutsche Leichte Sprache unterstützt Teilhabe-Rechte!

EU-RL 2016/2102:

Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Barrierefreiheit.
Sicherung des Zugangs zu Diensten des öffentlichen Sektors.

Grundsätze der Barrierefreiheit gemäß WCAG:

Wahrnehmbar, Bedienbar, Verstehbar, Robust

Anwendung auf Webseiten und mobilen Geräten:

Textuelle, nicht textuelle Informationen sowie interaktive Komponenten

7 Durchsetzungsbeschluss EU2018/5123, 2018.

8 BFIT-Bund, 2021.

1.2 Rechtliche Verpflichtungen für Leichte Sprache in der deutschen Bundesgesetzgebung

In das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurden in seiner Fassung von 2018 (Behindertengleichstellungsgesetz, 2016)⁹ umfassende Reformen eingepflegt, welche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern sollen sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) referenziert in seiner [Fassung von 2018 in § 12](#)¹⁰ auf die Richtlinie (EU 2016/2102). § 12a BGG verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen, vorbehaltlich der Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung. Mit § 12b BGG findet die Verpflichtung zur Erklärung der Barrierefreiheit Anwendung, wobei § 12d und c, die Überwachung und Durchsetzung der Maßnahmen regeln.

Die periodische Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen wird durch den § 13 Abs. 3 Nr. 1 BGG geregelt.

Im § 12c Abs. 1 BGG wird die Berichtspflicht der öffentlichen Stellen geregelt.

Hierzu gilt der Maßstab der Anwendung von aktuell anerkannten Regeln der Technik. Anerkannte Regeln der Technik meinen auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind. [Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) greift diese Bestimmung in § 3 Absatz 3 BITV 2.0¹¹ auf. Die BITV 2.0 stellt Anforderungen an Informations- und Kommunikationstechnik öffentlicher Stellen, entsprechend den harmonisierten Normen für Barrierefreiheitsanforderungen, laut europäischer Norm [EN 301 549 v3.2.1](#)¹². Der § 4 BITV 2.0 konkretisiert die bereitzustellenden Inhalte von Webauftritten für Deutsche Leichte Sprache. Hierunter fallen Informationen zu den wesentlichen Inhalten, Navigation, Erklärung zur Barrierefreiheit, Hinweise auf weitere in

.....
9 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), 2016.

10 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), 2018.

11 Bundesministerium-der-Justiz, 2019.

12 EN 301 549 V3.2.1, 2021.

diesem Auftritt vorhandene Informationen sowie die Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB) laut § 7 BITV 2.0.

Die EzB muss von der Startseite aus erreichbar sein, Erläuterungen zu barrierefreien und nicht barrierefreien Webinhalten bereitstellen, die jährlich zu aktualisieren sind sowie für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit vorhalten, Kontakt aufzunehmen und Barrieren zu melden. Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält hierfür den Feedbackmechanismus.

Zur Umsetzung nach aktuell anerkannten Regeln der Technik finden neben der EN 301549, die Zugänglichkeitsrichtlinien der [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.1](#)¹³ Anwendung. In ihrer Versionierung 2.1 finden die Bedarfe von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und kognitiven Beeinträchtigungen Berücksichtigung. Bei ihrer Fortschreibung mit [WCAG 2.2](#)¹⁴, werden diese Konkretisierungen für die Zielgruppe fortgeführt. BITV 2.0 Teil 2, Anlage 2 beinhaltet über technische Implikationen hinausgehende Empfehlungen zur Umsetzung Leichter Sprache. Verweise zur WCAG 2.2 sind daher in Teil 6 dieses Ratgebers enthalten.

Wissen kompakt

Verpflichtung zur Umsetzung gemäß §12 a BGG:

Webauftritte ab dem 23.09.2020

Mobile Anwendungen ab dem 23.06.2021

Verankerung der gesetzlichen Verpflichtung in:

Landesgesetzen für Menschen mit Behinderungen

Überwachung und Durchsetzung durch Überwachungsstellen des Bundes und der Länder gemäß §12 d und c BGG:

Periodische Überwachung gemäß §13 Abs.3 Nr. 1 BGG und

1. Berichterlegung endete am 23.12.2021

13 Web Content Accessibility Guidelines /WCAG) 2.1, 2018.

14 W3C-Working-Draft, 2021.

1.3 Gesetzliche Verpflichtung auf Bundesebene

[Die Verpflichtung zur Umsetzung des § 4 BITV 2.0¹⁵](#), hat der Bundesgesetzgeber in § 12 Satz 1 Nummern 2 und 3 BGG festgelegt. Die Regelung gilt für alle unter § 12 Satz 1 Nummern 2 oder 3 BGG fallenden Zuwendungsempfänger. Eine der Voraussetzungen ist eine Finanzierung von mehr als 50 Prozent durch den Bund (vgl. § 12 Satz 1 Nummern 2 und 3, jeweils Buchstabe a), unabhängig davon ob Zuwendungen institutionell oder projektbezogen sind.

Wissen kompakt

Voraussetzungen:

Zuwendungsempfänger im Sinne einer öffentlichen Stelle gemäß
BGG §12 Satz 1 Nummern 2 und 3

Finanzierung von mehr als 50% durch den Bund

Gültigkeit bei projektbezogenen und institutionellen Zuwendungen
(vgl. §12 Satz 1 Nummern 2a und 3a)

Finanzierung:

Zuständigkeit liegt nach Zugehörigkeit der Institution bei Stadt, Kommune,
Land oder Bund

1.4 Gesetzliche Umsetzung für öffentliche Stellen auf Landesebene

Die Ausgestaltung zur gesetzlichen Verpflichtung für Deutsche Leichte Sprache liegt in der Verantwortung der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die folgenden Verweise zu den Rechtssetzungen der Länder sollen einen Überblick vermitteln. Stand 2022 haben nicht alle Länder die rechtliche Umsetzung zur

.....
15 Bundesministerium-der-Justiz, 2019.

Bereitstellung Deutscher Leichter Sprache vergleichbar der Bundesregelung übernommen.

Wissen kompakt

Anforderungen an Informations- und Kommunikationstechnik in der Barrierefreien Informations-Technik-Verordnung (BITV2.0):

- ▶ Standards geregelt in §3 Absatz 3 BITV gemäß EN 301549
- ▶ Anwendungsbereiche festgelegt in §4 BITV
- ▶ Gültigkeit entsprechend Landesgesetzgebung

Umsetzungsverpflichtung:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten (Startseite)
2. Navigation
3. Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß §7 BITV (Feedbackmechanismus)
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt enthaltene Informationen

Tab. 1: Gesetzliche Verortung der BITV 2.0 in der Landesgesetzgebung

Land	Gesetzestext
Baden-Württemberg	§ 10, Abs. 1 L-BGG-BW
Bayern	§ 1 BayBITV
Berlin	§ 3 BIKTGBin
Brandenburg	§ 1 BBGBITV
Bremen	§ 13 BGGBR
Hamburg	§ 1 BITVHA
Hessen	§ 3 BITVHE
Mecklenburg-Vorpommern	§ 6 BITVMV
Niedersachsen	§ 3 BITVND
Nordrhein-Westfalen	§ 3 BITVNRW